



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 07. Februar 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **23. Februar 2025**, findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wittichenau ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wittichenau (Markt 1, 02997 Wittichenau) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wittichenau einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wittichenau, 07.01.2025

Markus Posch
Bürgermeister

PRESSEMITTEILUNG

Straßensperrungen zu den Faschingstagen in Wittichenau

Anlässlich des Wittichenauer Karnevals kommt es in Wittichenau von Samstag, den 01.03.2025 ab 8 Uhr bis Dienstag, 04.03.2025, 24.00 Uhr zu erheblichen Verkehrseinschränkungen.

In diesem Zeitraum ist die Innenstadt **voll** gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die August-Bebel-Straße, Bahnhofsstraße und Saalauer Straße.

Während der Umzüge am Samstag (12.00 Uhr – 17.00 Uhr) und am Rosenmontag (12.00 – 17.00 Uhr) erfolgt die Vollsperrung bereits ab Pferdehof Schlegel, sodass in dieser Zeit auch die August-Bebel-Straße nicht befahrbar ist. Ebenso sind in dieser Zeit die Bahnhofsstraße und Saalauer Straße gesperrt. Wir bitten darum, die Umgehungsstraße als Umleitung zu nutzen.

Besucher der Umzüge nutzen bitte möglichst weiträumig die ausgeschilderten

Parkmöglichkeiten, beispielsweise aus Maukendorf kommend an der Kober-Mühle und Hosker Straße einseitig; aus Kamenz kommend links am Ortseingang bei der MKH und rechtsseitig bis Tankstelle sowie den Parkplatz am Bahnhof.

Besucher aus Hoyerswerda nutzen bitte die Parkmöglichkeiten in Keula, einseitig in Richtung Neudorf oder den Parkplatz am Schlossareckplatz. **An der Staatsstraße S 95 nach Oßling sowie S 285 nach Maukendorf darf nicht geparkt werden!**

Bitte beachten Sie die Zusatzbeschilderung!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Polizei verstärkt Kontrollen durchführen wird.

ACHTUNG Bus-Linienverkehr!

Die **Bus-Linie 534** - Hoyerswerda-Kamenz - fährt von Samstag bis Dienstag bis 12 Uhr **nicht** die Haltestellen „Tankstelle“, „Siedlung“, „Markt“ und „Schule“ an, sondern **nur die Haltestellen Waldbad, Abzweig Neudorf-Klösterlich und Keula** an. Um Wege zu verkürzen, wird an der Verkehrsinsel Neudorfer Weg / Abzweig Neudorf-Klösterlich beidseitig eine Ersatzhaltestelle eingerichtet.

Wir bitten hier um besondere Vorsicht!

Linie 780 – Königswartha - Hoyerswerda - Fahrtweg ab Rachlau -> Richtung Hoske normal, vor Hoske Abzweig nach Kotten Ersatzhaltestellen für Hoske (Hoske Dorf entfällt) -> Kotten -> Abzweig Saalau -> Sollschwitz -> Liebegast -> Wittichenau Waldbad -> Ersatzhaltestelle Neudorfer Weg -> Keula -> Hoyerswerda.

Rücktour analog

Linie 773 – Bernsdorf – Ossling – Wittichenau - bedient nur Wittichenau Waldbad und Ersatzhaltestelle Neudorfer Weg

Linie 782 – Hoyerswerda – Spohla – Wittichenau - bedient Keula und Ersatzhaltestelle Neudorfer Weg

Linie 774 – Räckelwitz – Wittichenau - Fahrtweg ab Sollschwitz -> Kotten > Saalau (wenden um Teich) -> Sollschwitz -> Liebegast -> Wittichenau Waldbad -> Ersatzhaltestelle Neudorfer Weg

Rücktour analog

Straßenreinigung

Anlässlich der Karnevalstage findet am Sonntag, den 02.03.2025 in der Zeit von 7.00 bis 11.00 Uhr die Straßenreinigung statt. Wir möchten alle Fahrzeugführer bitten, während dieser Zeit ihre Fahrzeuge möglichst **nicht** im Stadtkern (Marktplatz, Bautzener Straße) abzustellen, damit die Kehmaschine ungehindert fahren kann.

Bitte nutzen Sie die Ausweichparkplätze am Schlossareckplatz oder am Stadtgraben (Nah- & Gut-Parkplatz).

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2025 vom 22.01.2025 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2025

Beschluss Fördergebietskonzept (SEKO) „Stadtmitte“, Grundsatzbeschluss zur Kostenermittlung, Finanzierung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

- 1) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das beigefügte Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) „Stadtmitte“ als Fördergebietskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bekennt sich ausdrücklich zu der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Stadtmitte“.
- 3) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau bestätigt mit diesem Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, in Bezug auf die geplante städtebauliche Gesamtmaßnahme „Stadtmitte“, dass
 - a) sie die Höhe der Gesamtausgaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
 - b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
 - c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft

entspricht.

- 4) Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beauftragt die Stadtverwaltung, den Antrag auf Aufnahme für das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)“ zu stellen.

Erläuterungen:

Seit 1990 hat die Stadt Wittichenau bereits an drei verschiedenen aufeinanderfolgenden Städtebauförderprogrammen teilgenommen. Jedes Programm hatte unterschiedliche Förderschwerpunkte, aber in jedem Fall konnte die Stadt und damit auch die Einwohner immer sehr davon profitieren. So wurden allein im Rahmen der beiden letzten Programme insgesamt 9,3 Mio. € investiert. Davon haben der Bund und der Freistaat Sachsen zusammen 6,2 Mio. € (2/3) Fördermittel und die Stadt 3,1 Mio. € (1/3) Eigenanteil beigesteuert.

Zwar ist nun das dritte Programm ausgelaufen, aber es gibt bereits ein Folgeprogramm. Im Unterschied zum vorherigen Programm sind nun auch wieder bestimmte Maßnahmen von privaten Grundstückseigentümern förderfähig.

Die Stadt wird sich um Aufnahme in dieses neue Förderprogramm bemühen. Die Festlegung des Fördergebietes in der Stadtratssitzung vom 11.12.2024 war der erste Schritt hierzu.

Der zweite Schritt bestand im o.g. Beschluss, der das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) und einen Grundsatzbeschluss zur Kostenermittlung, Finanzierung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechend dem SEKO beinhaltet.

Auf dieser Basis wird die STEG Stadtentwicklung GmbH als kompetenter Dienstleister für die Stadt Wittichenau den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm LZP stellen.

Der Schwerpunkt dieses Programms ist in seinem Namen klar benannt: „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“. Das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) zeigt noch bestehende städtebauliche Missstände auf und leitet daraus förderfähige Maßnahmen ab, die in dieses Programm passen.

Als Schwerpunktmaßnahmen sind beispielsweise geplant:

- energetische Sanierung inkl. Schallschutz der Oberschule Korla Awgust Kocor,
- Errichtung von zusätzlichen Klassenräumen und einer Aula für die Krabat Grundschule,
- Ergänzungsbau am Rathaus für eine Verwaltungskonzentration und eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit,
- energetische Sanierung von Wohngebäuden (z. B. Wohnblock Am Bahnhof 13 - 16),
- Freilegung des Galgenberggrabens nordöstlich des alten Bahnhofs,
- Verfügungsfonds und Zentrenmanagement.

Die Laufzeit des Förderprogramms beträgt 15 Jahre. Die voraussichtlichen förderfähigen Gesamtkosten für diese Zeit betragen 12.132.000 Euro. Diese Summe wird zu je einem Drittel vom Bund, vom Freistaat Sachsen und von der Stadt getragen. Der Eigenanteil der Stadt Wittichenau liegt damit bei 4.044.000 Euro.

Die zeitliche Bereitstellung der finanziellen Mittel hängt von den geplanten Durchführungszeiträumen der Einzelmaßnahmen ab. Die für die Anfangsjahre 2025 – 2026 benötigten Eigenanteile sind bereits teilweise in der Haushaltsplanung der Stadt berücksichtigt. Die Bereitstellung der Eigenanteile in den Folgejahren soll durch Haushaltsmittel und die Investitionspauschale des Freistaates Sachsen erfolgen.

Da unter anderem energetische Sanierungen an verschiedenen Gemeinbedarfseinrichtungen der Kommune geplant sind, werden diese Maßnahmen auch zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes führen, indem sie laufende Betriebskosten reduzieren. Der geplante Ergänzungsbau am Rathaus würde ebenso Kosten (z.B. Mietzahlungen) sparen und Abläufe optimieren.

Der Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm LZP muss durch die STEG bis zum 31.01.2025 gestellt werden. Die Auswahl der Kommunen, die in das Programm aufgenommen werden, erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Wettbewerbsverfahren. Das Ergebnis des Wettbewerbs wird im September 2025 bekannt gegeben. Sollte die Aufnahme in das Programm in 2025 nicht gelingen, können in den Folgejahren wiederum Aufnahmeanträge gestellt werden.

Wittichenau, 24.01.2025

Markus Posch
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Einleitung des Enteignungsverfahrens und
die Durchführung der mündlichen Verhandlung
für die Flurstücke 49/3, 49/4, 49/5, 49/6 und 82 der Flur 4 in der Gemarkung Spohla
Gz. 15-0523/30/4
vom 7. Februar 2025**

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 hat die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, einen Antrag auf Enteignung der Flurstücke 49/1 und 82 der Flur 4 in der Gemarkung Spohla gestellt. Das Flurstück 49/1 ist zwischenzeitlich zergliedert worden in die Flurstücke 49/3, 49/4, 49/5 und 49/6. Eigentümerin ist Frau Marlies Reitz. Der Antrag wird auf § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gestützt.

Das Grundstück ist nicht belastet.

Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften ist gemäß §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 1 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) die Landesdirektion Sachsen.

Das Enteignungsverfahren wird mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet, §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG), i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB.)

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

**den 14. März 2025, 9:00 Uhr
in der Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Dresden, Raum 2036,
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Landesdirektion Sachsen, Enteignungsbehörde, 09105 Chemnitz, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 01099 Dresden, unter Angabe des Geschäftszeichens 15-0523/30/4 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bzw. ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zu den Beteiligten im Sinne der §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i. V. m. § 106 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 BauGB zählen:

1. der Antragsteller,
2. der Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlands,
5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 91 BauGB betroffen werden.

Die in Nr. 3 genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, zugeht. Die Anmeldung kann spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten erfolgen.

Sofern beabsichtigt ist, sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist dessen schriftliche Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, §§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i. V. m. § 110 Abs. 1 BauGB. Im Falle einer Einigung haben Bevollmächtigte eines Eigentümers ihre Bevollmächtigung in öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen (§§ 19 Abs. 5 FStrG, 5 Abs. 3 SächsEntEG i.V.m. § 110 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Nach § 109 Abs. 1 BauGB bedürfen von der Bekanntmachung an die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann nach Vereinbarung eines Termins bei der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Zimmer 2042, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in jeder anderen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz, Leipzig), eingesehen werden. Zentrale Einwahl und Vermittlung in der Dienststelle Dresden: 0351/825-0.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Abs. 5 Satz 1 BauGB i. V. m. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau veröffentlicht im Amtsblatt 06/21 vom 19. März 2021; in Kraft getreten am 20. März 2021.

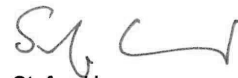
Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Enteignungsverfahren einsehbar.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Bei Anmeldung der vorgenannten Rechte oder der Erhebung von Einwendungen gegen den Enteignungsantrag seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Enteignungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

Dresden, den 7. Februar 2025

Landesdirektion Sachsen



Stefan Hammer
Referatsleiter Recht, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Medieninformation

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2025

Wie bereits in den Vorjahren führt das Statistische Landesamt auch 2025 in Sachsen den Mikrozensus durch. Diese „kleine Volkszählung“ findet im gesamten Bundesgebiet statt und ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Die ausschließlich anonym ausgewerteten Daten sind wichtig, um die Situation der Haushalte in Deutschland besser zu verstehen. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Das Frageprogramm 2025 enthält außerdem Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheit und zu Rauchgewohnheiten. Im Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert. Dadurch kann man zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens Wohnungen ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder persönlich vor Ort. Im Vorjahr nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Erste Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2023:

- Rund 56% der Haushalte in Sachsen sind Mehrpersonenhaushalte
- Bei knapp 36 % der Ehepaare lebt mindestens ein Kind.
- Über 80 % der sächsischen Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Beate Schirwitz, Tel.: 03578 - 33-2110
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Dubring, den 04.02.2025

Einladung zur Jahreshauptversammlung zum Jagdjahr 2024/2025 der Jagdgenossenschaft Dubring

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring lädt alle Genossenschaftsmitglieder und deren Partner **am Freitag, den 14.03.2025** zur Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Jagdgenossen und Gäste
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft
- Verwendung und Art und Weise der Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Jagdpächters
- Auszahlung des Reinertrages an Genossenschaftsmitglieder deren Eigentumsnachweis vorlag
- Sonstiges

Ort der Versammlung: Dubring, Kulturhaus - Bikerclub

Versammlungsbeginn: 19 Uhr

Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring

-Jagdvorstand-

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt Wittichenau sind am 24.02.2025 wegen Nacharbeiten für die Bundestagswahl geschlossen.

Markus Posch
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wittichenau

IMPRESSUM



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz

Papiercontainer



der
Krabat-Grundschule
Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Monat	von	Abholung
Februar	03.02.2025 - 11.02.2025	
März	05.03.2025 - 13.03.2025	
April	07.04.2025 - 15.04.2025	
Mai	05.05.2025 - 13.05.2025	
Juni	03.06.2025 - 11.06.2025	

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 5/2025 vom 29. Januar 2025

15 Prozent mehr Investitionen für den Umweltschutz 2022 in Sachsen

Die sächsischen Betriebe des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) investierten 2022 insgesamt 775,4 Millionen Euro für den Umweltschutz. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes sind das nominal 15,0 Prozent bzw. gut 100 Millionen Euro mehr als 2021. Von diesen Investitionen für den Umweltschutz wurden 41,7 Prozent (323,7 Millionen Euro) im Bereich Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, 31,7 Prozent (246,1 Millionen Euro) im Verarbeitenden Gewerbe und 25,6 Prozent (198,8 Millionen Euro) in der Energieversorgung getätigt.

Der größte Anteil der Umweltschutzinvestitionen fiel in den Umweltbereich Klimaschutz (38,2 Prozent). Weitere 30,0 Prozent wurden in die Abwasserwirtschaft investiert. Das übrige Drittel teilte sich auf weitere Umweltbereiche beispielsweise Abfallwirtschaft oder Luftreinhaltung auf.

In Maßnahmen für den Klimaschutz wurden von den Betrieben des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau) Investitionen in Höhe von 296,4 Millionen Euro vorgenommen. Diese entfielen mit 231,0 Millionen Euro (77,9 Prozent) zum großen Teil auf Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung. Weitere 57,1 Millionen Euro (19,3 Prozent) wurden in die Nutzung erneuerbarer Energien und die übrigen 8,2 Millionen Euro (2,8 Prozent) in die Vermeidung und Verminderung der Emissionen von Kyoto-Treibhausgasen investiert.

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 8/2025 zum 31. Januar 2025

Typische Entwicklungen zum Jahresbeginn bei den sächsischen Verbraucherpreisen

Der sächsische Verbraucherpreisindex startete im Januar 2025 mit einer vorläufigen Jahressteuerungsrate von 2,4 Prozent. Geprägt wurden die aktuellen Entwicklungen zum einen durch Preissteigerungen in den Hauptgruppen Andere Waren und Dienstleistungen (6,2 Prozent). Hier sind insbesondere ein Anstieg bei Versicherungsdienstleistungen im Bereich Verkehr (21,2 Prozent) sowie bei Dienstleistungen stationärer (9,5 Prozent) oder ambulanter (6,1 Prozent) Pflegeeinrichtungen zu nennen. Zum anderen verteuerten sich Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (1,3 Prozent) und es lag ein Anstieg in der Hauptgruppe Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe (1,1 Prozent) vor. Bei der letztgenannten Hauptgruppe fielen besonders die im Januar typischen Preisanpassungen für die Müllabfuhr (5,9 Prozent), Wasserversorgung (4,8 Prozent) und Abwasserentsorgung (4,8 Prozent) ins Gewicht und trugen zu einem Anstieg der Wohnungsnebenkosten um 3,3 Prozent bei. Gleiches galt beim Kauf von Speisefetten und -ölen (14,3 Prozent) oder Kaffee, Tee bzw. Kakao (9,3 Prozent). Rückläufige Tendenzen im Jahresvergleich verzeichneten lediglich die Teilindizes Post und Telekommunikation (-0,9 Prozent) sowie Möbel, Leuchten, Geräte u. a. Haushaltszubehör (-0,3 Prozent).

Im Vergleich zum Dezember 2024 sanken die Verbraucherpreise aller vorläufigen Indizes nach um 0,4 Prozent. Ausschlaggebend dafür war neben den Rabattaktionen im Bekleidungssektor (-4,6 Prozent) der aktuell ausgeglichene Energiemarkt (-0,7 Prozent). Wer sich zum Jahresbeginn für einen Tarifwechsel bei Strom (-5,3 Prozent) oder Erdgas unter Berücksichtigung der Betriebskosten (-4,0 Prozent) entschied, konnte sich teilweise über günstigere Konditionen freuen. Die Preise für Heizöl, einschließlich Betriebskosten (3,4 Prozent) oder Kraftstoffe (4,9 Prozent) erhöhten sich allerdings im Vergleich zum Dezember 2024, nicht zuletzt infolge der neuen CO₂-Abgabe. Die Preissteigerungen für das Deutschlandticket von bisher 49 Euro auf 58 Euro spiegelten sich im Teilindex kombinierte Personenbeförderung (2,8 Prozent) wider.

Erscheint am 06.02.2025 keine Korrektur, sind die veröffentlichten Indizes als endgültig anzusehen.